

Amtlicher Teil

Nr. 612 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Ergotherapeutin / eines Ergotherapeuten der Modellfunktion Sozialer Fachdienst am Sonderschulinternat Kramsach

Nr. 613 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer pädagogischen Fachkraft bei der Gemeinde Kaunerberg

Nr. 614 Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 2016 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung "Shopping und Wein 2016"

Nr. 615 Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 2016 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2016“

Nr. 616 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Nr. 617 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 618 Kundmachung über den Beginn der vierten Funktionsperiode des Tiroler Jugendbeirates

Nr. 619 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes Axamer Bach/Völser Bach in der Marktgemeinde Völs

Nr. 620 Kundmachung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet

Kundmachung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung über die Erklärung des erweiterten Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm zum Naturpark

Nr. 621 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 622 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach

Nr. 623 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2016

Nr. 624 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten, Querungshilfe Kurpark Igls im Zuge der L 33 Patscher Straße

Nr. 625 Offenes Verfahren: Bauleistungen für den Neubau des Gemeindezentrums in Haiming

Nr. 626 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für den Abwasserverband Oberpaznaun und Gemeinde Ischgl

Nr. 627 Offenes Verfahren: Tischlertürelemente mit Stahlzargen für den Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie am LKH Hall in Tirol

Nr. 628 Offenes Verfahren: Bauleistung für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in St. Johann in Tirol

Nr. 629 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inklusive WDVS für die Wohnbebauung der Bienenstraße 10 in Innsbruck

Nr. 630 Offenes Verfahren: Elektroinstallationsarbeiten für die Wohnbebauung der Bienenstraße 10 in Innsbruck

Nr. 631 Offenes Verfahren: Heizungs- und Sanitärinstallation für die Wohnbebauung der Bienenstraße 10 in Innsbruck

Nr. 632 Offenes Verfahren: Lüftungsinstallation für die Wohnbebauung der Bienenstraße 10 in Innsbruck

Nr. 633 Offenes Verfahren: Fassadenelemente für ein Bauvorhaben der Bundesimmobiliengesellschaft in St. Johann in Tirol

Nr. 634 Verhandlungsverfahren: Planungsleistung Neubau der Ortskanalisation in der Gemeinde Oberperfuss

Nr. 635 Verhandlungsverfahren: Lieferung von Weichenantrieben in den Abschnitten Pastorstraße und Remise Neu für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe

Nr. 636 Direktvergabe: Baubetreuungsleistungen für die Erweiterung des Sozialzentrums Mieming

Nr. 637 Öffentliche Ausbietung: Einräumung eines Baurechts in der KG Schwaz

Nr. 612 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP 70-2016/96

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle

einer Ergotherapeutin / eines Ergotherapeuten der Modellfunktion Sozialer Fachdienst (SOFD3)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sonderschulinternat Kramsach ist eine Planstelle einer Ergotherapeutin /

eines Ergotherapeuten der Modellfunktion Sozialer Fachdienst (SOFD3) mit sofortiger Wirksamkeit als Karenzvertretung zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden. Das Mindestentgelt im neuen Besoldungssystem beträgt beim entsprechenden Beschäftigungsausmaß € 1.186,55.

Der Aufgabenbereich besteht in der Tätigkeit der Betreuung von Kindern mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung (auch Rollstuhlkinder), Lernbehinderung und sozialer Problematik.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Ergotherapeutin / zum Ergotherapeuten,
- Bereitschaft, mit Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf und motorischer Beeinträchtigung tätig zu sein,
- eigenverantwortliches Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft für Fortbildungen,
- Arbeiten in einem ergotherapeutischen Konzept (SI, Affolter).

Bewerbungen sind bis spätestens 22. Juni 2016 an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal (wenn möglich per E-Mail an organisation.personal@tirol.gv.at), unter der Aktenzahl 70-2016/96 zu richten. Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Direktorin des Sonderschulinterat Kramsach Frau SD Monika Stubenvoll (erreichbar unter der Telefonnummer: 05337/62 220) zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen sich zu bewerben.

Innsbruck, 9. Juni 2016

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 613 • Gemeinde Kaunerberg

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als pädagogische Fachkraft

Für die neu errichtete Kinderkrippe der Gemeinde Kaunerberg wird mit Wirksamkeit 1. September 2016 die Jahresstelle einer pädagogischen Fachkraft mit Leitungsaufgabe mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden, das sind 62,5% der Vollbeschäftigung, neu besetzt. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012- G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe ki. Das Mindestentgelt auf Vollzeitbasis beträgt monatlich € 1.940,20 brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile wie z. B. Leiterzulage, erhöht.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die Betreuung der Kinderkrippengruppe,
- die pädagogische und administrative Leitung der Kinderkrippengruppe (mit Alterserweiterung),
- die Organisation und die Unterstützung des Mittagstisch.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft im Kindergarten bzw. Hortausbildung,
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer entsprechenden Kinderbetreuungsgruppe,

- Teamfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Flexibilität und Vertraulichkeit,
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens Montag, 27. Juni 2016 bei der Gemeinde Kaunerberg, Poschackerl 46, 6527 Kaunerberg oder per E-Mail an gemeinde@kaunerberg.tirol.gv.at unter Beilage der üblichen Unterlagen einzubringen.

Kaunerberg, 9. Juni 2016

Der Bürgermeister: Peter Moritz

Nr. 614 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 2. Juni 2016 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung "Shopping und Wein 2016" am 1. Juli 2016

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 1. Juli 2016 dürfen in der Fußgängerzone der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung "Shopping und Wein 2016" die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden. Am 1. Juli 2016 dürfen in der Fußgängerzone der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung "Shopping und Wein 2016" die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 615 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 2. Juni 2016 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2016“ am 2. September 2016

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 2. September 2016 dürfen in der Gemeinde Oetz anlässlich der Veranstaltung „Oetzer Wirtschaftssommer 2016“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 616 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • GZL LZ-JA-24/16-2016

VERORDNUNG

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz, als Jagdbehörde I. Instanz, verordnet gemäß § 52b Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2015, für die landwirtschaftlichen Anbauflächen der im § 2 angeführten Jagdgebiete das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (auch Vergrämen) sowie einen örtlich, zeitlich, ziffernmäßig begrenzten Abschuss von Rabenkrähen zur Vermeidung von ernststen Schäden an Kulturen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 2 für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb folgender Gemeinden im Bezirk Lienz: Amlach, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Innervillgraten, Iselsberg, Kartitsch, Leisach, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Matrei i.O., Oberlienz, Prägraten, Sillian, Strassen, Lienz, St. Johann i.W., Tristach, Thurn, Virgen, Kals a.Gr.;

2. Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 3 in den folgenden Jagdgebieten des Bezirkes Lienz: GJ Amlach, GJ Klausenberg, GJ Assling, GJ Bannberg, GJ Burg-Vergein, GJ Kosten, GJ Unterwalden, GJ Unterfelden-Versellerberg-Mittewinkeltal, GJ Dölsach-Göriach-Stribach, GJ Gaimberg, GJ Innervillgraten, GJ Iselsberg I, GJ Kartitsch, GJ Schustertal-Obstans, GJ Leisach, GJ Lienz, GJ Lengberg, GJ Nikolsdorf, EJ Nörsach I, GJ Nußdorf-Debant, GJ Matrei-Sonnseite, EJ Innersteinalpe, EJ Außersteinalpe, GJ Tauerntal I und II, GJ Oberlienz, GJ Oberdrum, GJ Prägraten, EJ Göriach Bojochalpe, GJ Sillian, GJ Strassen, GJ Sillianberg, GJ Oberleibnig, GJ Tristach, GJ Thurn, GJ Mitteldorf, GJ Virgen, GJ Kals a. Gr.

§ 2 Vergrämungsmaßnahmen

1. Die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Mais- und Kartoffelanbauflächen, Acker- Gemüse- und Grünlandflächen sowie Obstbauflächen die Rabenkrähen zu vergrämen:

- durch das Auslegen von Federn zur Vortäuschung von Rupfungen.
- durch das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch Anbringen reflektierender Gegenstände (z.B. Anbringung von CDs). Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung durch Blendung der Personen im Straßenverkehr ausgeschlossen werden kann.
- durch das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie II (nur außerhalb von Ortsgebieten) oder durch die Abgabe von Schreckschüssen.
- durch die Verwendung sogenannter „Birdkite-Balloons“ (Vogelabwehrballons) oder sonstigen Vogelabwehrgeräten.
- durch das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.

2. Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

3. Der Nachweis der eingesetzten Vergrämungsmaßnah-

men ist zu dokumentieren und bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen. Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der oben genannten Vergrämungsmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt hat.

4. Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

5. Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen dürfen nicht am selben Tag durchgeführt werden, damit die Rabenkrähen nicht durch die natürliche Nahrung, die durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen wird.

§ 3 Abschuss von Rabenkrähen

1. Die Jagd Ausübungsberechtigten der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Jagdgebiete haben nach erfolgloser Vergrämung, im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Kulturen, unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung im Bereich der im jeweiligen Jagdgebiet vorkommenden landwirtschaftlichen Kulturen Rabenkrähen zu erlegen.

2. Der Abschuss von **Rabenkrähen** ist in den genannten Jagdgebieten mit jeweils **10 Stück je Jagdjahr** begrenzt.

§ 4

1. Die vorgeschriebenen Abschüsse gelten für den Jagd Ausübungsberechtigten als Auftrag nach § 52 Abs. 1 TJG 2004.

2. Der Abschuss von Rabenkrähen hat sich ausschließlich auf Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beschränken und sich nicht auf die im Jagdgebiet befindlichen Brutpaare zu beziehen.

3. Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kat. C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

4. Ein Abschuss darf nur im Zeitraum zwischen dem **1. April und 28. Februar** des Folgejahres erfolgen.

5. Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.

6. Die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Rabenkrähen in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutzrichtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmittel heraus und unter den dort genannten Bedingungen, ist verboten.

§ 5

Vorlage, Abschussmeldung

1. Der Jagd Ausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnung getätigten Abschüsse von Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagd Ausübungsberechtigte, die nicht an der Jagdanwendung teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.

2. Der Jagd Ausübungsberechtigte hat als Abschussnachweis von allen an einem Tag erlegten Rabenkrähen einen Bildnachweis (unbearbeitetes Foto) anzufertigen und diese Bildnachweise auf Verlangen der Jagdbehörde vorzulegen.

§ 6

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit heutigem Tage in Kraft.

Lienz, 6. Juni 2016

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Lamp

Nr. 617 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/129-2016

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Der zornige Buddha“ (98 Minuten);

„FtWTF female to what the fuck“ (92 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„StreetDance: New York“ (97 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Smaragdgrün“ (112 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Väter und Töchter – Ein ganzes Leben“ (116 Minuten);

„Verräter Wie Wir“ (107 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Bastille Day“ (92 Minuten).

Innsbruck, 6. Juni 2016

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 618 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung JUFF

KUNDMACHUNG

über den Beginn der vierten

Funktionsperiode des Tiroler Jugendbeirates

Der TIROLER JUGENDBEIRAT startet in seine vierte Funktionsperiode – **Bewerbungsfrist für Aufnahme 23. August 2016.**

Für den von der Tiroler Landesregierung im Frühsommer 2009 eingerichteten Jugendbeirat endet die dritte und beginnt am 20. September 2016 seine **vierte Funktionsperiode.**

Die Aufgaben des Landesjugendbeirats sind:

- Die Beratung der Landesregierung in allen jugendrelevanten Themenstellungen
- Die Behandlung von Fragestellungen, die von der Landesregierung an den Jugendbeirat herangetragen werden
- Das Aufgreifen von Anliegen, die als bedeutsam für die Lösung von Problemen junger Menschen erkannt werden.

Der Jugendbeirat verfügt über eine Geschäftsführung und der Fachbereich Jugend der Landesabteilung JUFF dient als wichtiger Partner.

Als Mitglieder des Landesjugendbeirats sind vorgesehen: VertreterInnen der Offenen und Mobilien Jugendarbeit und der LandesschülerInnenvertretung, ein/e VertreterIn der Stadt Innsbruck und VertreterInnen von Tiroler Gemeinden und jeweils ein/e VertreterIn aus Einrichtungen der verbandlichen Jugendarbeit sowie aus Vereinen, die sich mit Jugendarbeit beschäftigen, soweit sie jeweils in mindestens fünf Bezirken eine Organisationsstruktur aufweisen.

Bis spätestens 23. August 2016 besteht die Möglichkeit sich **um die Aufnahme als Beiratsmitglied** schriftlich (unter Beilage von einem Kurzkonzert der Tätigkeiten und Nachweis über Aktivitäten in mind. 5 Bezirken) zu **bewerben**. Bewerbungen richten bitte an: juff.jugend@tirol.gv.at bzw. postalisch an das Amt der Tiroler Landesregierung, JUFF/Jugend, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Nähere Informationen unter www.tirol.gv.at/jugendbeirat bzw. unter Tel. 0512/508-3586, Mag. Daniela Redinger/Landesabteilung JUFF) oder Tel. 0676/87304603, Johanna Fehr/ Tiroler Jugendbeirat

Innsbruck, 7. Juni 2016

Nr. 619 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5507/31-2016

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Gefahrenzonenplanes Axamer Bach/Völser Bach in der Marktgemeinde Völs

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Axamer Bach/Völser Bach liegt in der Zeit vom 16. Juni 2016 bis zum 15. Juli 2016 in der Marktgemeinde Völs und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. Juni 2016

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 620 • Amt der Tiroler Landesregierung • SG-6/20-2016

KUNDMACHUNG

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Erklärung des erweiterten Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm zum Naturpark (Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen)

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt, einen Teil der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet gemäß § 11 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2015, zum Ruhegebiet zu erklären.

Der Verordnungsentwurf liegt samt Erläuternden Bemerkungen und planlicher Darstellung **vom 16. Juni 2016 bis einschließlich 21. Juli 2016** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, bei der Marktgemeinde Mayrhofen und

bei den Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zur allgemeinen Einsicht auf.

Unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/umweltschutz/> stehen die Unterlagen im Internet auch zum Download zur Verfügung.

Gemäß § 30 Abs. 1 TNSchG 2005 hat jedermann das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck bzw. per E-Mail an umweltschutz@tirol.gv.at zu richten.

Gemäß § 30 Abs. 3 TNSchG 2005 dürfen vom Beginn der Auflegungsfrist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonstigen Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde.

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt weiters, das erweiterte Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm zum Naturpark (Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen) zu erklären. Dieser Verordnungsentwurf liegt ebenfalls **vom 16. Juni 2016 bis einschließlich 21. Juli 2016** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, bei der Marktgemeinde Mayrhofen und bei den Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zur allgemeinen Einsicht, mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, auf.

Innsbruck, 8. Juni 2016

Für die Landesregierung: Mag. Rinner

Nr. 621 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2073

KUNDMACHUNG über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikern

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, i. d. F. BGBl. Nr. i 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Mag.arch. Helmut Ramsauer, wohnhaft 6332 Kufstein, Oberer Stadtplatz 5a für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Kufstein, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 1. Juni 2016, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zl. 91514/0266 I/3/2016 vom 3. Juni 2016 erloschen.

Innsbruck, 9. Juni 2016

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 622 • Gemeinde Tristach

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 2016 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011,

LGBl. Nr. 56, i. d. F. LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 i. d. F. LGBl. Nr. 130/2013, den Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Tristach aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Diese Frist wurde für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach mit Verordnung der Tiroler Landesregierung verlängert (LGBl. Nr. 110/2013) und mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeitete Entwurf, GZl. 853ruv/12 vom 8. Juni 2016 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 13. Juni 2016 bis einschließlich 25. Juli 2016.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tristach zur öffentlichen Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.tristach.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tristach, 10. Juni 2016

Der Bürgermeister: Ing. Mag. Markus Einbauer

Nr. 623 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/11-2016

VERLAUTBARUNG Geänderte Geschäftsverteilung des Landes- verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2016

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 6. Juni 2016 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2015, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Lan-

desverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist ein Geschäftsfall allerdings sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 8 lit. i, § 9 lit. a, f und i, § 10 lit. a, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Se-

nat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den

nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArBIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- o) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
(ausschließlich Berufsrecht)
- p) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- q) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- r) Notariatsordnung – NO
- s) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- t) Tierärztegesetz
- u) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- v) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- w) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- x) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- y) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- z) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- aa) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSPG
- bb) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder dritte und der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Rei-

henfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz
- l) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- g) Umweltmanagementgesetz – UMG
- h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- i) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- j) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- k) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- l) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- d) Tiroler Bauproduktegesetz – TBG

- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 - f) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
 - g) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - h) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.
Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Franz Triendl ist nur je-der zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Albin Larcher
 - 2. MMag. Dr. Barbara Schütz
 - 3. Mag. Linda Wieser
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
 - b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
 - c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
 - d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
 - e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG
 - f) Pflanzenschutzgesetz 2011
 - g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
 - h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
 - i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
 - j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
 - k) Tiermaterialien-gesetz – TMG
 - l) Tierschutzgesetz – TSchG
 - m) Tierseuchengesetz – TSG
 - n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
 - o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
 - p) Weingesetz 2009
 - q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
 - r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
 - s) Tiroler Fischereigesetz 2002
 - t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
 - u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
 - v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkam-mergesetz
 - w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
 - x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
 - y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008
- Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
 - 2. Mag. Martina Lechner
 - 3. Dr. Christian Visintiner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
 - b) Tiroler Höfegesetz
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuwei-sen.

§ 14

Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
 - 2. Dr. Alois Huber
 - 3. Mag. Theresia Kantner
 - 4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
 - 5. Mag. Gerald Schaber
 - 6. Mag. Linda Wieser
 - 7. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) Bankwesengesetz – BWG
 - b) Börsengesetz 1989 – BörseG
 - c) Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000
 - d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
 - e) Glücksspielgesetz – GSpG
 - f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
 - g) Namensänderungsgesetz – NÄG
 - h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
 - i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
 - j) Preistransparenzgesetz
 - k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
 - l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG
 - m) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
 - n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
 - 2. Dr. Ines Kroker
 - 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
 - 4. Dr. Monica Voppichler-Thöni
 - 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) AIDS-Gesetz 1993
 - b) Geschlechtskrankheitengesetz
 - c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
 - d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
 - e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
 - f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
 - g) Strafregistergesetz 1968
 - h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
 - i) Waffengesetz 1996 – WaffG
 - j) Landes-Polizeigesetz
 - k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

- 1. Dr. Albin Larcher
 - 2. Dr. Ines Kroker
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspoli-zeigesetz
 - b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer ver-waltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
 - c) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
 - d) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994

e) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und b, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 16a

Asylrecht – Grenzkontrollen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Peter Christ
4. Dr. Klaus Dollenz
5. Mag. Gerold Dünser
6. Mag. Barbara Glieber
7. Dr. Barbara Gstir
8. Mag. Christian Hengl
9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Dr. Alois Huber
12. Mag. Theresia Kantner
13. Dr. Ines Kroker
14. Mag. Martina Lechner
15. Dr. Christoph Lehne
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
24. Mag. Julia Schmalzl
25. MMag. Dr. Barbara Schütz
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag. Dr. Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintiner
31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
32. Mag. Bettina Weissgatterer
33. Mag. Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativ-rechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß dem 5. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG

§ 17

Fremdenrecht

1. Mag. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesezt 1950
- g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- i) Hebammengesetz – HebG
- j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitätergesetz – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Gemeindesaniättsdienstgesetz
- t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
- u) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
- v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Hermann Riedler
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994

- f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- i) Tiroler Musikschulgesetz
- j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Patentanwaltsgesetz
- d) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- e) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
- f) Ziviltechnikerammergesetz 1993 – ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG
- h) Gemeindebeamtengesetz 1970
- i) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- j) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- k) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- l) Landesbeamtengesetz 1998
- m) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- n) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- o) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- p) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BSTG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Kraftfahrlineiengesetz – KflG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegesgesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Mag. Christian Hengl
2. Mag. Hannes Piccolroaz
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Mag. Dr. Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrsgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Christian Visintainer ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Mag. Gerold Dünser
5. Mag. Barbara Glieber
6. Dr. Barbara Gstir
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Doris Mair
16. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
17. Mag. Hannes Piccolroaz

18. Dr. Hermann Riedler
19. Mag. Dr. Rudolf Rieser
20. Dr. Sigmund Rosenkranz
21. Mag. Gerald Schaber
22. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
23. Mag. Julia Schmalzl
24. MMag. Dr. Barbara Schütz
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag. Dr. Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintiner
30. Dr. Monica Voppichler-Thöni
31. Mag. Bettina Weißgatterer
32. Mag. Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reiser
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg

Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl

Laienrichter: Kurt Kirchmair

Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos

Ersatz: Mag. Edith Margreiter

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr. Ida Hintermüller

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
 Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
 Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
 Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz
 Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):
 Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Julia Wendt
 Ersatz: Dr. Eva Burger
 Laienrichter: Ernst Zalesky
 Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):
 Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
 Ersatz: Mag. Karin Brandl
 Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
 Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:
 Vorsitz: Dr. Albin Larcher
 Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
 weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des

§ 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Schütz

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013

zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss kann den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 16 auf deren begründeten Antrag eine auf bis zu drei Wochen befristete Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre gilt nicht für Geschäftsfälle der Gruppe 16 und 16a und wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Diese Zuteilungssperre kann auf begründeten Antrag auch um bis zu maximal drei weitere Wochen verlängert werden. § 3 Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) In der Gruppe 16a erfolgt die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle abwechselnd an die Landesverwaltungsrichter Dr. Albin Larcher und Dr. Ines Kroker. Die Zuweisung der weiteren Geschäftsfälle erfolgt entsprechend der Reihenfolge in dieser Gruppe, wobei die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle im Sinn der Zuweisungsregeln des § 1 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen ist. Wird ein Landesverwaltungsrichter überdurchschnittlich mit Vertretungsfällen aus der Gruppe 16a belastet, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter eine befristete Zuteilungssperre für die Gruppe 16a aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam.

Innsbruck, 8. Juni 2016

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 624 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 33-0/10-2016

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

**für die Querungshilfe beim Kurpark Igls
im Zuge der L 33 Patscher Straße, km 0,37 bis km 0,56**

Baumumfang: Zur Ausführung gelangt die Sanierung der L 33 Patscher Straße im Bereich Straßen km 0,37 bis km 0,56. Dazu wird eine Querungshilfe neu hergestellt, zwei Busbuchten inkl. Aufstandsflächen adaptiert und die Gehsteiganlage angepasst.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter der Tel.: 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 8. Juli 2016 um 10 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgelände Innsbruck, Herrengasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 9. Juni 2016

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 625 • Gemeinde Haiming

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich
mit vorheriger Bekanntmachung
Bauleistungen

Auftraggeber: Gemeinde Haiming, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming.

Bauvorhaben: Neubau Gemeindezentrum Haiming.
Vorinformation: 2015/S010-012037 vom 15. Jänner 2015.

Gewerk: Möbeltischler.

Ausschreibungsunterlagen: Interessenten können ab 17. Juni 2016 bis zum 12. Juli 2016, 10 Uhr unter folgender E-Mail: ferdinand@gritsch-haslwanter.com Ausschreibungs- und Planunterlagen anfordern.

Letzter Abgabetermin: 12. Juli 2016, 16 Uhr.

Abgabeort: gritsch.haslwanter architekten, Benedikt Perwögstraße 28/2, 6424 Silz.

Angebotseröffnung: 12. Juli 2016, 16:30 Uhr, Baucontainer (Blauer Container auf Ostseite der Baustelle) Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming.

Vermerk: Die Angebote sind in einem geschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „**Gemeindezentrum Haiming – Angebot NICHT öffnen**“ zu versehen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: September 2016, Fertigstellung Dezember 2016.

Haiming, 8. Juni 2016

Nr. 626 • Gemeinde Ischgl • GZ 1642 und 1643

OFFENES VERFAHREN

**Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung
ABA BA 9 Los 1 und ABA BA 6 Los 1**

Öffentlicher Auftraggeber: Abwasserverband Oberpaznaun und Gemeinde Ischgl.

Ausschreibende Stelle: Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.

Leistungsumfang AV Oberpaznaun BA 9 Los 1:

- ca. 50 lfm Kanal DN 150 mm,
- ca. 50 lfm Kanal DN 700 mm,
- ca. 535 lfm Kanal DN 900 mm,
- ca. 140 lfm Kanal DN 1000 mm,
- ca. 17 Stk. Kontrollschächte DN 1000,
- ca. 725 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm,

Leistungsumfang Gemeinde Ischgl BA 6 Los 1:

- 1 Stk. Regenüberlaufbecken I = 110 m³,
- ca. 100 lfm Kanal DN 150 mm,
- ca. 200 lfm Kanal DN 250 mm,
- ca. 210 lfm Kanal DN 400 mm,
- ca. 180 lfm Kanal DN 600 mm,
- ca. 25 lfm Kanal DN 700 mm,
- ca. 22 Stk. Kontrollschächte DN 1000,
- ca. 150 lfm Wasserleitung DN 150 mm,
- ca. 615 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm.

Die Baulose AV Oberpaznaun BA 9 Los 1 und Gemeinde Ischgl BA 6 Los 1 werden nur gemeinsam vergeben.

Leistungsfrist: Baubeginn: 1. August 2016

Bauende: 18. November 2016

Ausgabe der Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 1. Juli 2016 von der Ausschreibungsdatenbank (<http://www.ausschreibung.at>) heruntergeladen werden. Das Entgelt je Download beträgt für Mitglieder € 7,- und für Nichtmitglieder € 17,- („nur“ Download-Variante). Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Abgabetermin: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Abwasserverband Oberpaznaun und Gemeinde Ischgl – ABA BA 9 Los 1 und ABA BA 6 Los 1, Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung“ bis spätestens 5. Juli 2016, 11 Uhr im Gemeindeamt Ischgl, Dorfstraße 24, 6561 Ischgl, einzureichen.

Anschließend findet dort die Angebotseröffnung statt.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Ischgl, 9. Juni 2016

Für den Abwasserverband Oberpaznaun:

Obm. Bgm. Werner Kurz

Für die Gemeinde Ischgl: Bgm. Werner Kurz

Nr. 627 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Tischlertürelemente mit Stahlzargen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH - Bau und Technik.

Auftragsbezeichnung: Tischlertürelemente mit Stahlzargen.

Beschreibung: : Tischlertürelemente für den Einbau in Stahlzargen für den Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie am LKH Hall in Tirol.

Erfüllungsort: Hall in Tirol.

Erfüllungszeitraum: 12. September 2016 bis 28. Juli 2017.

Abgabedatum: 30. Juni 2016, 12 Uhr.

CPV-Codes: 44221200-7, 45421131-1

Projektnummer: Kinder- und Jugendpsychiatrie LKH Hall.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=14>

Innsbruck, 9. Juni 2016

Nr. 628 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

**Baumeisterarbeiten für die Wohnanlage
Südtiroler Siedlung in St. Johann (ST 23)
36 Mietwohnungen + 36 TG-Plätze**

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH.

Auftragsbezeichnung: ST. JOHANN (ST 23) - Südtiroler Siedlung, 1. BA, Baumeister.

Beschreibung: 36 Mietwohnungen + 36 TG-Plätze.

Erfüllungsort: 6380 St. Johann.

Erfüllungszeitraum: Oktober 2016 – Frühjahr 2018.

Abgabedatum: 7. Juli 2016, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 6323.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiro.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=22>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 629 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Baumeisterarbeiten inkl. WDVS

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Auftragsbezeichnung: 0056_Bienerstraße 10, Wohnbebauung, Baumeisterarbeiten inkl. WDVS.

Beschreibung: Wohnbebauung.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabetermin: 11. Juli 2016, 9 Uhr.

CPV-Code: 45000000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=116>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 630 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Elektroinstallationsarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Auftragsbezeichnung: 0056_Bienerstraße 10, Wohnbebauung, Elektroinstallationsarbeiten.

Beschreibung: Wohnbebauung.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabetermin: 11. Juli 2016, 9 Uhr.

CPV-Code: 45311200-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=117>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 631 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich gemäß BVergG
Heizungs- und Sanitärinstallation

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Auftragsbezeichnung: 0056_Bienerstraße 10, Wohnbebauung, Heizungs- und Sanitärinstallation.

Beschreibung: Wohnbebauung.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabetermin: 11. Juli 2016, 9 Uhr.

CPV-Code: 39715000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=118>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 632 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich gemäß BVergG
Lüftungsinstallation

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und Wohnungseigentum, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Auftragsbezeichnung: 0056_Bienerstraße 10, Wohnbebauung, Lüftungsinstallation.

Beschreibung: Wohnbebauung.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabetermin: 11. Juli 2016, 9 Uhr.

CPV-Code: 45331210-1.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=119>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 633 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH,
vertreten durch Unternehmensbereich Schulen

OFFENES VERFAHREN
Fassadenelemente
GZI. 670153-0129-UBS/16

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtstraße 1, vertreten durch Unternehmensbereich Schulen, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6380 St. Johann in Tirol, Neubauweg 9, Tourismusschule am Wilden Kaiser.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Unternehmensbereich Schulen, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Angebotsabgabe: 26. Juli 2016, 10 Uhr.

Angebotsöffnung: 26. Juli 2016, 10:15 Uhr.

Innsbruck, 10. Juni 2016

Für die Geschäftsführung:

Ing. Gerhard Isser

Ing. Bernhard Erjan

Nr. 634 • Gemeinde Oberperfuss

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Planungsleistung Neubau der Ortskanalisation
Gemeinde Oberperfuss

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Gemeinde Oberperfuss.

Auftragsbezeichnung: Verhandlungsverfahren Planungsleistung Neubau der Ortskanalisation Gemeinde Oberperfuss.

Beschreibung: Die Gemeinde Oberperfuss plant den Neubau der Ortskanalisation im Teilstück Kammerland – Hinterburg, um das bestehende Mischsystem mit einem Trennsystem zu ersetzen bzw. an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

Erfüllungsort: 6173 Oberperfuss.

Abgabetermin: 30. Juni 2016, 12 Uhr.

CPV-Codes: 71240000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=47>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 635 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Weichenantriebe

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH.

Auftragsbezeichnung: 16_IVB_09I_Weichenantriebe Pastorstraße und Remise Neu.

Beschreibung: Lieferleistungen zur Tram/Regionalbahn, Lieferung von Weichenantrieben in den Abschnitten Pastorstraße (10 Stück) und Remise Neu (17 Stück).

Abgabetermin: 30. Juni 2016, 10 Uhr.

CPV-Codes: 34632000-6, 34923000-3, 42961000-0.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ivb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=33>

Innsbruck, 10. Juni 2016

Nr. 636 • Gemeinde Mieming

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.
Erweiterung „Sozialzentrum Mieming“
Baubetreuungsleistungen nach Vorgabe des
WGG ohne ÖBA

Auftraggeber: Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Mieming, Helenengarten, Föhrenweg 99, 6414 Mieming.

Auskunftsstelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/58 44 24, Fax: +43/(0)512/58 44 24-44, E-Mail: sozialzentrum.mieming@dr-schoepf.at.

Gegenstand der Leistung: Der Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Mieming erweitert das Sozialzentrum Mieming. Ausschreibungsgegenständlich sind für dieses Bauvorhaben die „Baubetreuungsleistungen nach Vorgabe des

WGG ohne ÖBA“.

Erfüllungsort: 6414 Mieming.

Leistungsfrist: Beginn der Leistungen: Juni 2016.

voraussichtliche Leistungsdauer: 20 Monate.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

Hinweis: Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Mieming
Innsbruck, 9. Juni 2016

Nr. 637 • Österreichische Bundesforste AG

ÖFFENTLICHE AUSBIETUNG

Einladung zur Anbotslegung

Einräumung eines Baurechtes

Die Österreichische Bundesforste AG beabsichtigt die Einräumung eines Baurechtes im Sinn des Baurechtsgesetzes vom 26. April 1912, BGBl. Nr. 86/1912, i. d. g. F., auf folgender Grundfläche sowie an dem auf dieser Fläche gelegenen zweistöckigem

Gebäude (HWB 339; fGEE 5,17):

Kat.-Gem: 87007 Schwaz

EZ: 170

Gst. Nr.: 767 und 1821

Grundfläche: 616 m²

Mindestbauzins in Euro exkl. USt.: 11.000,-/Jahr

Es ist eine Sanierung des Objektes bzw. ein Neubau möglich. Besichtigungstermine können unter den u.a. Kontaktdaten vereinbart werden.

Die Baurechtseinräumung wird über eine öffentliche Ausbietung eingeleitet. Alle Interessenten werden daher eingeladen, bis 15. Juli 2016, 12 Uhr (per Post oder Bote einlangend), ein verbindliches, ausschließlich schriftliches und unterfertigtes Angebot an folgende Adresse zu übersenden:

Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Oberinntal,
Herr Michael Mair, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, E-Mail:
michael.mair@bundesforste.at

Angebote finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie bis zum Ablauf des 15. November 2016 verbindlich sind. Angebote sind in einem gesondert verschlossenen Umschlag abzugeben, eine elektronische Übermittlung ist ausgeschlossen.

Hall in Tirol, 11. Mai 2016

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck